

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bilder und Beiträge aus und zur kirchlichen Geschichte der Stadt Mannheim

1652 - 1689

I. Sammlung, Organisation und erste Schicksale der drei reformierten
Gemeinden, II. Die Pest und Dr. La Rose, III. Die deutsche Gemeinde,
Pfarrer Ghim und die Spitalanfänge

Nüßle, Eduard

Heidelberg, 1901

Bemerkungen zu Abschnitt I

[urn:nbn:de:bsz:31-314730](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314730)

Bemerkungen zur Einleitung.

Die allgemeinen geschichtlichen Umrisse gründen sich auf Häußers Geschichte der Rheinischen Pfalz, einzelnes auch auf Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1648—1740. Die spezialgeschichtlichen Mitteilungen stützen sich in erster Linie auf einige Veröffentlichungen von Professor Oberh. Gothein. Diese sind: Wirtschaftsgeichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Gegenden, B. I, 1892 = **B. G. I.** 2) Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue-Folge IV, S. 129 ff.) = **Mannh. i. 1. Jh.** 3) Badische Neujaarsblätter V, 1895 = **B. N. Bl. V.**

Auch die Protokolle des Stadtrats (= **N. Pr.**), die in den folgenden Abschnitten reichlichere Verwendung finden, sind hier in einigen Fällen beigezogen.

1. Gothein, B. N. Bl. V, S. 1 unten.
2. Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. I.
3. Gothein, B. G. I, S. 676.
4. Gothein, Mannh. i. 1. Jh., S. 209.
5. Gothein, B. G. I, S. 46.
6. Gothein, B. G. I, S. 679.
7. Gothein, Mannh. i. 1. Jh., S. 1.
8. N. Pr. 1652, 1. u. 2. Dez. — Wenn Feder, Gesch. Mannheims I, S. 22 die Privilegien von 1652 kurzerhand als wesentlich gleichen Inhalts mit den Privilegien von 1607 annimmt und dieselben zur Darstellung der Verhältniß von 1607—1622 verwendet, so ist dies eine sehr unzuverlässige Hypothese
9. N. Pr. 1653, 8. Oktob.
10. Gothein, B. N. Bl. V, S. 48/49.
11. Gothein, B. N. Bl. V, S. 49.
12. Gothein, Mannh. i. 1. Jh., S. 200; B. N. Bl. S. 50. — N. Pr. 1684, 12. Aug.

Bemerkungen zu Abschnitt I.

Hauptquellen sind die Protokollbücher der deutsch- und französisch-reformierten Gemeinde = **S. Pr.**, **Fr. Pr.** Wenn in dem Text bei einem bestimmt angegebenen Datum die Quelle nicht besonders angegeben ist, so ist diese in der Regel unter eben diesem Datum in den betreffenden Protokollbüchern zu suchen. Auch die Stadtratsprotokolle sind ausgiebiger benutzt.

Die Datierung schließt sich genau an die zu jener Zeit in Mannheim gebräuchliche an. Ueber die Einführung der Gregorianischen Zeitrechnung, die am 22. Februar 1686 stattfand, siehe Abschnitt VIII.

Bei der gedruckten Quelle ist unter „Tollin“ hier und in allen folgenden Abschnitten stets dessen letzte Bearbeitung zu verstehen: „Die wallonisch-französische Kolonie in Mannheim,“ in „Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins,“ Jahrg. IV, Heft 3 und 4, Magdeburg 1894.

1. Abschnitt II,
2. Einleitung
3. Gemeint ist der Krieg Ludwig XIV. mit Spanien, der durch den Pyrenäischen Frieden (7. Nov. 1659) seinen Abschluß fand.
4. Tollin, S. 16.
5. N. Pr. 1661, 13. Dez.

6. R. Pr. 1666, 13. Febr.
7. Fr. Pr. 1666, 19. Juli.
8. Tollin, S. 16/18.
9. Fr. Pr. 1665, 26. Januar.
10. R. Pr. 1654, 13. Januar.
11. T. Pr. 1661, 30. Oktob.
12. R. Pr. 1680, 14. Dez.
13. Gen. L. Archiv, Fass. 1637.
14. Registratur des Stadtrats, Holländer Almojenäder.
15. Abschn. IV,
16. R. Pr. 1661, 26. Juli.
17. R. Pr. 1665, 26. Januar.
18. Gen. L. Archiv, Fass. 1637.
19. Fr. Pr. 1661, Januar
20. Abschn. III,
21. T. Pr. 1667, 7. Mai.

22. Die stehende Formel für Konvertiten ist: *sortant de la papauté et après y avoir renoncé et embrassé notre religion publiquement en face de notre église.* So auf Pfingsten 1654. Eine sehr ausführliche Formel, offenbar unter dem Einfluß des neu eingetretenen Pfr. Poitevin eingeführt, findet sich 1676, 11. Nov.

23. Fr. Pr. 1668, 20. Sept.
24. Fr. Pr. 1667, 24. Nov.
25. Fr. Pr. 1674, 28. Januar.

26. Wie sehr der Stadtrat geneigt war, besonders wenn der Crust der Zeiten sich noch geltend machte, die auf sittliche Reinhaltung der Gemeinde gerichtete Bestrebungen der Geistlichen zu unterstützen, sagt uns ein Bericht, den uns Pfr. Ghim in einem Protokolleintrag vom 1. Jan. 1667, also unmittelbar nach der Pest, überliefert hat: „Bin ich, Tileman Ghim, Pfarrer der hochdeutschen und W. Mollerus, Pfarrer der niederteutschen Gemein, bei dem Rath gemest.“ Sie stellten an den Rat ein dreifaches Ansuchen: 1) „Daß solche Verlohnun, die miteinander hausen, ehe sie ehelich geworden, wofern sie auf unsere Vermahnung nit würden achten, durch des ehrhamen Rathes Handhabung zertrennt würden“; 2) daß vorzeitige Niederkünfte gestraft würden, vorbehaltlich der Kirchenzensur; 3) daß die Polizeiordnung strenge gehandhabt werde, „damit der Gottlosigkeit, so in etlichen Wirtshäusern von den verwegenen Gesellen und leichtfertigen Burischen mit Fluchen und Schwören, nächtlichem Fressen und Sauffen geübet, würde gesteuert werden. Bei jedem der drei Punkte fügt Ghim mit Genugthuung den Bescheid bei: „Willfahret.“

27. So giebt eine franke Frau der französischen Gemeinde am 1. Januar verschiedene Wertfachen im Betrag von 2300 M. an das französische Konsistorium in Depot bis zur Rückkehr ihres Mannes. Bei dem Rückempfang giebt sie 2 Thl. für die Armen „nach ihrem guten Willen.“ Im März dess. Jahres giebt eine Witwe, die für ihren Todsfall 50 Thl. verprochen hat, bei ihrer Abreise nach Holland vorläufig einen Diskaten pour la prospérité de son voyage.

28. So ward von dem franzöf. Konsistorium im Juni 1655 ein Waisensnabe zu einem Schneider in die Lehre gegeben für 4 Jahre; er solle ihn lehren und nach seinem Ermessen kleiden. Außerdem heißt es: *il le logera, couchera et blanchira.* Auf den 28 Jan. geben sie einen 12jährigen Knaben zu einem Kürschner in die Lehre für 5 Jahre. Das Konsistorium giebt 12 Thl. Lehrgeld und übernimmt die Kleidung; dagegen übernimmt der Meister de l'enseigner, alimenter, chauffer, coucher, blanchir.

29. T. Pr. 1678, 27. Juni.
30. Gothein, Bad. Neuj.-Bl. 1895, S. 60.
31. Fr. Pr. 1655, 7. Januar.
32. Fr. Pr. 1663, Dez.; 1664, Januar.
33. R. Pr. 1665, April.

34. Abschn. V.
35. R. Pr. 1665, 2. Juni, 14. Juli.
36. R. Pr. 1666, 30. Juli.
37. R. Pr. 1667, 29. Sept. — Dieser Antoine de Wilder taucht in den Ratsprotokollen nach Zerstörung der Stadt als Neckarfürge wieder auf, der den Verkehr zwischen Alt- und Neu-Mannheim vermittelt und zwar 1693, in dem schlimmsten Unglücksjahr seit der Zerstörung. Eine neue, oder vielmehr nach der Jahreszahl eine alte, Bestätigung für die alte Wahrheit, daß Unkraut nicht leicht verdirbt.
38. R. Pr. 1661, 6. Sept.
39. R. Pr. 1673, 29. August.

Bemerkungen zu Abschnitt II.

Die Darstellung gründet sich fast ausschließlich auf die städtischen Ratsprotokolle und das Protokollbuch der französ. Gemeinde.

1. Alle obigen Details ausschließlich nach den Ratsprotokollen.
2. R. Pr. 1865, 24. Oktober und 10. November.
3. Nach Plüger, Geschichte Pforzheims, S. 500, herrschten 1666 an vielen Orten ansteckende Krankheiten, die Vorkehrungen, die man in Pforzheim traf, sind zum Teil dieselben wie in Mannheim; nur daß sie dort mit glücklicherem Erfolg angewendet wurden. — Hartmann, Chronik der Stadt Stuttgart, S. 104, meldet von 1666 „viel und guten Wein“; also war es ein heißer Sommer.
4. R. Pr. 1666, 19. Mai.
5. R. Pr. 1666, 26. Mai.
6. R. Pr. 1666, Juni, Juli, August.
7. R. Pr. 1666, 6. Juli.
8. R. Pr., 1666, 26. Juli.
9. R. Pr. 1666, 27. Juli.
10. Die zunächst folgende Darstellung ist aus dem französ. Protokollbuch geschöpft, von dem sich eine beglaubigte Abschrift bei dem Archiv der evang. Gemeinde befindet, während das Original 1689 mit nach Magdeburg genommen wurde. Das Protokollbuch der deutschen Gemeinde ist von Januar 1664 bis Ende 1666 völlig verstimmt.
11. R. Pr. 1666, 21. Sept.
12. R. Pr. 1667, 25. Januar.
13. R. Pr. 1667, 18. März.
14. R. Pr. 1667, 29. März.
15. R. Pr. 1671, 8. Januar.
16. Zweifellos ist die Doppelwaise Jaquinot, die 1680 unter Mitwirkung des Rats an den Apotheker Schnigler verheiratet wurde, die Tochter dieser Eltern gewesen. (Mannh. Geschichtsblätter, 1900, S. 165.)
17. Franz. Pr., 1667, 12. Juli.
18. Gotheim, Neu-Vl. V, S. 51.

Bemerkungen zu Abschnitt III.

Die ungedruckte Hauptquelle ist das Protokollbuch der deutschen Gemeinde, daneben auch die Protokollbücher der französischen Gemeinde und des Stadtrats.

1. f. Abschnitt VII.
2. Tollin, S. 26.
3. T. Pr. 1662, 5. Januar.